



Information der Bildungsberatung

Nichterreichen des Klassenziels am Gymnasium - Was tun?

Stand: Oktober 2023

Schul beratung

Inhalt:

1. Vorrückungserlaubnis, Wiederholverbot, Befreiung von den Folgen
2. Vorrücken auf Probe
3. Nachprüfung
4. Notenausgleich in Jahrgangsstufe 10 und 11
5. Besondere Prüfung in der Jahrgangsstufe 10
6. Weitere Möglichkeiten

Rechtsgrundlagen: Art. 53 BayEUG, §§ 6, 30 – 33, 37, 38, 39, 67 GSO vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 06.04.2023.

Der letzte Jahrgang des achtjährigen Gymnasiums (G8) befindet sich im Schuljahr 2023/24 in der 12. Jahrgangsstufe. Das letzte Abitur im G8 wird im Jahr 2023/24 geschrieben. Alle anderen Schüler*innen besuchen das neunjährige Gymnasium (G9). In der Übergangsphase gelten zwei Schulordnungen (GSO) mit geringfügigen Unterschieden. Änderungen betreffen insbesondere die Jahrgangsstufe 11, die aber die derzeitigen Schüler*innen nicht betreffen.



1. Vorrückungserlaubnis, Wiederholverbot, Befreiung von den Folgen

Wann muss ein Schuljahr wiederholt werden?	Das Klassenziel ist <u>nicht</u> erreicht , wenn in einem Vorrückungsfach ¹ die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 erreicht wurde. Die Jahrgangsstufe muss dann wiederholt werden, sofern nicht Vorrücken auf Probe, Notenausgleich (nur in Jahrgangsstufe 10 und 11) oder eine Nachprüfung möglich sind.
Wann darf ein Schuljahr nicht wiederholt werden? → Wiederholverbot	Das Wiederholen ist <u>nicht</u> zulässig für Schüler*innen, die - dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten, - nach Wiederholen einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten, innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken durften, - die Höchstausbildungsdauer im achtjährigen Gymnasium (G8) von 10 Jahren (Kurzform: 8 Jahre), im neunjährigen Gymnasium (G9) von 11 Jahren (Kurzform: 9 Jahre) davon maximal vier Jahre in der Oberstufe, überschreiten.
Wiederholen einer Klasse	Trifft keiner der oben genannten Punkte zu, so darf die Klasse wiederholt werden.
Wann darf die Lehrer*innenkonferenz von den Folgen eines Wiederholverbots befreien ?	- Wenn zuverlässig anzunehmen ist, dass die Ursache des Misserfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten der Schülerin oder des Schülers begründet ist (z. B. längere Krankheit). - Bei <u>Schüler*innen mit nichtdeutscher Muttersprache</u>, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten, und bei Aussiedlerschüler*innen sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

2. Vorrücken auf Probe (Art. 53 BayEUG; § 31 GSO)

1a) Vorrücken auf Probe bei erheblicher unverschuldeter Beeinträchtigung (Art. 53 Abs. 6 BayEUG)	Schüler*innen, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.
--	---

¹ **Vorrückungsfächer** sind in den Jahrgangsstufen 5 – 10 alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln mit Ausnahme von Sport. Musik ist am Musischen Gymnasium in allen Jahrgangsstufen, ansonsten in den Jahrgangsstufen 7 – 10 Vorrückungsfach.

1b) Vorrücken auf Probe in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 (§ 31 GSO)	Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 , die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmalig nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen.
Die Entscheidung in allen genannten Fällen trifft die Lehrer*innenkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Für alle Schüler*innen, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 auf Probe vorrücken, gilt eine Probezeit. Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember, kann aber in besonderen Fällen durch die Lehrer*innenkonferenz um höchstens zwei Monate verlängert werden.	
1c) Vorrücken auf Probe in der Jahrgangsstufe 10 und 11 (§ 31 GSO)	Hier ist diese Regelung an bestimmte Notengrenzen gebunden: Vorrücken auf Probe ist nur dann zulässig, wenn das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern ² keine schlechtere Note als einmal Note 5) nicht erreicht wurde. Bei Schüler*innen der Jahrgangsstufe 11 muss erwartet werden können, dass das Ziel des Gymnasiums erreicht werden kann.

Schüler*innen, die die Probezeit nicht bestanden haben, werden in die nächstniedrigere Jahrgangsstufe verwiesen und gelten nur im Falle von 1a) nicht als Wiederholungsschüler*innen.

3. Nachprüfung (§ 33 GSO)

Wer ist für die Nachprüfung zugelassen?	Schüler*innen der Jahrgangsstufen 6 bis einschließlich 9 , die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern ² nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben.
Wer ist von der Nachprüfung ausgeschlossen?	1. Schüler*innen mit der Note 6 im Fach Deutsch, 2. Schüler*innen, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen.
Welche Fächer werden geprüft?	Die Nachprüfung erfolgt in den Vorrückungsfächern, in denen die Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren.
Wann ist sie bestanden?	Sie ist bestanden, wenn Leistungen erzielt werden, mit denen der/die Schüler*in unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätte vorrücken dürfen.

²) **Kernfächer** sind: Deutsch, Mathematik, zwei Fremdsprachen und Physik sowie

- am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG): Chemie,
- am Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium (WWG): Wirtschaft und Recht,
- am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (SWG): Sozialkunde,
- am Humanistischen (HG) und am Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache, am Musischen Gymnasium (MuG): Musik.

Antragsstellung und	Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist bis spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses an die zuletzt besuchte Schule (Ausnahme: Wohnsitzwechsel) zu stellen.
Prüfungstermin	Nachprüfungstermin: in den letzten Tagen der Sommerferien
Zeugnis	Schüler*innen, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

4. Notenausgleich in Jahrgangsstufe 10 und 11 (§ 32 GSO)

Schüler*innen der Jahrgangsstufen 10 und 11, die nach § 30 Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

Wann darf Notenausgleich gewährt werden?	1. Keine Note 5 oder 6 in einem weiteren Vorrückungsfach 2. Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3. Wichtig: Bei Note 5 in einem Kernfach und einem Nichtkernfach genügt zum Ausgleich zwei Mal die Note 2 in einem Nichtkernfach. 3. in der Jahrgangsstufe 10 kann erwartet werden, dass das Ziel der Jahrgangsstufe 11 erreicht und in der Jahrgangsstufe 11 kann erwartet werden, dass das Ziel des Gymnasiums erreicht wird.
Sonstiges	Die Entscheidung trifft die Lehrer*innenkonferenz auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz. Wird einer/einem Schüler*in Notenausgleich gewährt, so wird in das Jahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.

5. Besondere Prüfung nach nicht bestandener 10. Jahrgangsstufe (§ 67 GSO)

(siehe auch Merkblatt "Besondere Prüfung")

Diese Prüfung führt bei nicht bestandener 10. Jahrgangsstufe oder auch bei Wiederholverbot zu einem **mittleren Schulabschluss**.

Wer ist für die Besondere Prüfung zugelassen?	Schüler*innen der Jahrgangsstufe 10 , denen wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben.
Was wird geprüft?	Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden , die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.

Wann ist sie bestanden?	Alle Prüfungsarbeiten wurden mit mindestens der Note 4 bewertet oder es liegt nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vor.
Was ist zu beachten?	Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.
Zeugnis und Berechtigungen	Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums. Wichtig: Die Besondere Prüfung berechtigt nicht zum Eintritt in die Oberstufe des Gymnasiums oder in eine Einführungsklasse , jedoch zum Beispiel zum Eintritt in die Fachoberschule , wenn der benötigte Notendurchschnitt von 3,5 erreicht worden ist.
Zulassungsantrag und Prüfungstermin	bis spätestens eine Woche nach Zeugnistermin bei der Schulleitung in den letzten Tagen der Sommerferien

6. Weitere Möglichkeiten sind

- ein Übertritt in eine andere Schulart (dabei sind verschiedene Voraussetzungen, u.a. auch das Höchsteintrittsalter zu beachten!).
- der Eintritt ins Berufsleben ab der 9. Jahrgangsstufe (Ausbildungsberuf oder Berufsfachschule). Dadurch kann auch nachträglich der mittlere Bildungsabschluss erworben werden (siehe Merkblatt!). Informationen erhalten Sie unter anderem durch die Beratungsstelle b-wege (Neuhauser Str. 39, 80331 München, Tel. 089/233 43062, b-wege@muenchen.de), im Berufsinformationszentrum (BIZ) oder im JiBB (www.jibb-muenchen.de).
- die Teilnahme am Qualifizierenden oder Mittleren Schulabschluss an den Mittelschulen als Externe*r (Merkblätter liegen vor).
- die Teilnahme am Mittleren Schulabschluss an den Wirtschafts- oder Realschulen als Externe*r (Merkblätter liegen vor).
- die Teilnahme an externen Abschlussprüfungen (Qualifizierender Mittelschulabschluss, Mittlere Reife) über andere Bildungsträger (z. B. VHS, Lehrinstitute).

In all diesen Fällen ist ein **Beratungsgespräch** mit den Beratungsfachkräften des Gymnasiums oder einer Schulberatungsstelle angebracht und dringend empfohlen.